

Ergänzende Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme der Versorgungsbetriebe Helgoland GmbH

§ 1. Gegenstand

Gegenstand des Vertrages ist der Anschluss und die ganzjährige Belieferung des Grundstückseigentümers / Kunden mit der für eigene Zwecke benötigten Fernwärme durch die VBH. Als Wärmeträger dient aufbereitetes Wasser.

§ 2. Kundenanlage

Die Lieferung der Wärme erfolgt zur Deckung des gesamten Wärmebedarfs in den Anlagen des Grundstückseigentümers / Kunden.

§ 3. Wärmelieferungsbeginn

Die Wärmelieferung nach diesen Bedingungen beginnt ab dem 1. Mai 2022.

§ 4. Lieferumfang

1. Die VBH hält dem Grundstückseigentümer / Kunden eine Jahresarbeit von 270 MWh vor und eine thermische Leistung, die zur Versorgung seine(r)s Gebäude(s) mit Raumwärme und Brauchwasser erforderlich ist.

2. Erhöht sich der Wärmebedarf des Grundstückseigentümers / Kunden durch Erweiterung seiner baulichen Anlagen oder Änderung der Nutzung in den bisherigen Anlagen über die in Ziffer 1 genannten Werte hinaus, so hat er die Erweiterung rechtzeitig vorher schriftlich bei der VBH anzumelden. Diese wird sich um eine Erhöhung der Wärmeleistung im Rahmen ihrer vorhandenen technisch und wirtschaftlich vertretbaren Möglichkeiten bemühen.

§ 5. Wärmepreis

1. Der Wärmepreis frei Übergabestelle wird wie folgt ermittelt:

Arbeitspreis: 165,00 € / MWh

Grundpreis:

unter 350 ltr / h	736,00 € / Jahr
350 - 550 ltr / h	1.074,00 € / Jahr
über 550 ltr / h	1.840,00 € / Jahr

Bei der Installation der Hausübergabestationen wurde für jede Heizungsanlage von den VBH eine individuell auf den Bedarf abgestimmte Durchflussmenge eingestellt. Diese Durchflussmenge bestimmt die Heizleistung der Anlage.

Der Grundpreis wird nach dieser Leistung bemessen.

Die jeweilige Leistung des Hausanschlusses kann jederzeit bei den VBH nachgefragt werden.

2. Die Grund- und Arbeitspreise sind nach § 6 veränderlich.

§ 6. Änderung der Wärmepreise

Änderungen der in § 5 genannten Wärmepreise werden gemäß ihrer öffentlichen Bekanntgabe wirksam. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums der Grundpreis oder der Arbeitspreis, so werden der Grundpreis und der Wärmeverbrauch zeitanteilig abgerechnet; bei der Aufteilung des Wärmeverbrauchs werden jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf der Grundlage von Erfahrungswerten berücksichtigt.

§ 7. Steuern und Abgaben

Wird durch Gesetze oder sonstige Regierungs- und Verwaltungsmaßnahmen, die nach Vertragsabschluss ergehen, die Erzeugung, der Bezug, die Fortleitung oder die Abgabe von Fernwärme verteuert bzw. verbilligt, so verändern sich die unter § 5 genannten Preise dieses Vertrages entsprechend der Auswirkung der Verfügung anteilig von dem Zeitpunkt an, an dem die Verteuierung bzw. Verbilligung in Kraft tritt.

§ 8. Messung der Wärme

Die Ermittlung des verbrauchsabhängigen Entgeltes wird durch Messung der Wärmemenge festgestellt.

§ 9. Abrechnung und Bezahlung

1. Die Ablesung und Abrechnung der Wärmemengen erfolgt jährlich.
2. Die VBH ist berechtigt, das nach Ziffer 1 festgelegte Abrechnungsverfahren zu ändern.

§ 10. Vertragsbestandteile

Bestandteile dieser Allgemeinen Bedingungen sind

- die §§ 2 - 34 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV), (Anlage 2),
- die Technischen Anschlussbedingungen (TAB) für den Anschluss an das Fernwärmenetz der Versorgungsbetriebe Helgoland (Anlage 1).